

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1998/4/16 8Ob365/97b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr, Dr. Rohrer, Dr. Adamovic und Dr. Spenling als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Christian H***** vertreten durch Dr. Roland Gabl, Dr. Josef Kogler und Mag. Harald Papesch, Rechtsanwälte in Linz, wider die beklagte Partei Dr. Peter Schütz, Rechtsanwalt, 2320 Schwechat, Sendnergasse 44, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der T*****gesellschaft m.b.H., wegen Feststellung einer Konkursforderung (Streitwert S 301.888,19) infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 11. September 1997, GZ 3 R 144/97m-19, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508 a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508, a Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

In Anbetracht des vor dem 31.12.1994 liegenden Datums der Klagseinbringung ist die Zuständigkeitsnorm des § 111 Abs 1 KO in der Fassung vor der ASGG-Novelle 1994 BGBI Nr 624 maßgebend, weshalb die besonderen Vorschriften des ASGG über die Besetzung und das Verfahren in Arbeitsrechtssachen nicht anzuwenden sind (SZ 69/207; 8 Ob 2301/96g). In Anbetracht des vor dem 31.12.1994 liegenden Datums der Klagseinbringung ist die Zuständigkeitsnorm des Paragraph 111, Absatz eins, KO in der Fassung vor der ASGG-Novelle 1994 BGBI Nr 624 maßgebend, weshalb die besonderen Vorschriften des ASGG über die Besetzung und das Verfahren in Arbeitsrechtssachen nicht anzuwenden sind (SZ 69/207; 8 Ob 2301/96g).

Die Vorinstanzen haben die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Abgrenzung eines Arbeits(Angestellten)verhältnisses zu anderen Arten der Leistungsverpflichtung zutreffend dargestellt. Die Anwendung dieser Rechtssätze auf einen konkreten Sachverhalt stellt eine Frage des Einzelfalls dar, bei deren Beurteilung kein Rechtsirrtum unterlaufen ist.

Anmerkung

E50019 08A03657

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0080OB00365.97B.0416.000

Dokumentnummer

JJT_19980416_OGH0002_0080OB00365_97B0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>